Universität Münster

Modul: Sozialversicherung

Handbuch für internationale Forschende

Abtl. Forschende & Mitarbeitende (International Office)
Stand 07/2025

wissen.leben

INTERNATIONAL OFFICE

Sozialversicherung

Aufenthalt mit Arbeitsvertrag

Wenn Sie Ihren Forschungsaufenthalt in Deutschland im Rahmen eines Arbeitsvertrags absolvieren, sind Sie gesetzlich verpflichtet, Beiträge zur Sozialversicherung zu leisten. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen jeweils die Hälfte der Beiträge, mit Ausnahme der Unfallversicherung, die vollständig vom Arbeitgeber getragen wird. Sobald Sie Ihre Arbeitsstelle antreten, übernimmt das Personaldezernat die Anmeldung zur Sozialversicherung. Sie können sich bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl anmelden, welche dann die anderen Sozialversicherungsträger benachrichtigt. Wenn Sie keine Krankenkasse auswählen, werden Sie automatisch von der Universität bei der Krankenkasse AOK angemeldet. Nach der Anmeldung erhalten Sie von der Rentenversicherung Ihre Versicherungsnummer. Ihr Arbeitgeber ist für die Beitragszahlung verantwortlich, die direkt von Ihrem Gehalt abgezogen wird.

Krankenversicherung

Siehe Handbuchmodul EINREISE UND AUFENTHALT.

Rentenversicherung

Die Rentenversicherung ist Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und bietet Schutz im Alter oder bei Erwerbsminderung. Sie sichert zudem Hinterbliebene ab. Die Beiträge zur Rentenversicherung werden automatisch vom Bruttogehalt abgezogen, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils die Hälfte übernehmen. Die Angestellten müssen sich um nichts kümmern.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie durch Ihre Beiträge Rentenansprüche erwerben, oder Sie können sich Ihre Beiträge zurückerstatten lassen, wenn dies nicht der Fall ist.

GESCHÄFTSSTELLE MÜNSTER
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG
Gartenstraße 194
48147 Münster

FIND YOUR PENSION (ENG)

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

Uni MS - Freepik

Anrechnung von Rentenzeiten

Für EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten, die Schweiz oder Länder mit Sozialversicherungsabkommen werden Rentenzeiten, die in Deutschland erworben wurden, bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt. Beiträge aus Ländern ohne Abkommen können nicht mit deutschen Versicherungszeiten kombiniert werden. Falls Sie in mehreren Ländern gearbeitet haben, sollten Sie sich frühzeitig bei den entsprechenden Versicherungsträgern nach Ihren Ansprüchen erkundigen.

Erstattung von Rentenbeiträgen

Wenn Sie in ein Land ohne Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland zurückkehren, können Sie Ihre in Deutschland gezahlten Rentenbeiträge unter bestimmten Bedingungen zurückfordern. Nach einer Wartezeit von zwei Jahren können Sie einen Antrag auf Rückerstattung bei der Deutschen Rentenversicherung stellen. Es ist auch möglich, während Ihres Aufenthalts in Deutschland freiwillige Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung zu leisten, um Rentenansprüche zu sichern. Lassen Sie sich bei der Deutschen Rentenversicherung beraten, ob eine Erstattung in Ihrem Fall sinnvoll ist.

Betriebliche Altersvorsorge

Wenn Sie als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst tätig sind, sind Sie zusätzlich bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert. Ihr Arbeitgeber meldet Sie bei der VBL an. Die VBL bietet Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten für Ehepartner und Kinder an. Wissenschaftliche Mitarbeiter mit befristeten Verträgen können sich von der VBL-Pflichtversicherung befreien lassen. In diesem Fall muss der Arbeitgeber Sie in der freiwilligen Versicherung anmelden, wobei nur der Arbeitgeber einen geringeren Beitrag zahlt. Dadurch entstehen Ihnen dennoch Rentenansprüche, ohne dass Sie eigene Beiträge leisten müssen. Der Antrag auf Befreiung muss innerhalb von zwei Monaten nach Arbeitsbeginn gestellt werden. Die VBL berät Sie über Ihre Rentenansprüche und über die Möglichkeit einer Erstattung Ihrer Beiträge, wenn Sie weniger als 60 Monate pflichtversichert waren.

Uni MS - Freepik

VERSORGUNGSANSTALT DES BUNDES UND DER LÄNDER

AGENTUR FÜR ARBEIT

Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung bietet finanzielle Unterstützung während der Arbeitssuche. Wenn Sie in Deutschland gearbeitet und mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, haben Sie in der Regel Anspruch auf Arbeitslosengeld. Arbeitslosenversicherungszeiten aus EU/EWR-Staaten und der Schweiz können angerechnet werden. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden automatisch vom Gehalt abgezogen, und der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte der Kosten.

Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung sichert Arbeitnehmer bei Unfällen am Arbeitsplatz und auf dem Weg dorthin ab. Berufskrankheiten sind ebenfalls versichert. Die Beiträge werden vollständig vom Arbeitgeber gezahlt. Nach einem Arbeitsunfall muss dieser unverzüglich gemeldet werden. Formulare dazu finden Sie auf den Internetseiten der zuständigen Stellen für Arbeitssicherheit und Unfallversicherung.

Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist an die Krankenversicherung gekoppelt und wird automatisch mit dieser abgeschlossen. Sie hilft Menschen, die pflegebedürftig sind. Die Beiträge zur Pflegeversicherung werden direkt vom Bruttogehalt abgezogen, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeweils die Hälfte tragen. Kinderlose Arbeitnehmer zahlen einen Zuschlag.

Haftpflichtversicherung

Wer einen Schaden verursacht, ist verpflichtet, diesen vollständig zu ersetzen. Deshalb empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung. Diese ist in Deutschland üblich und andernfalls haften Sie mit Ihrem eigenen Vermögen für diesen Schaden.

Uni MS - Pixabay

Sonderfall Beamt*innen

Beamt*innen* sind von der Sozialversicherungspflicht befreit. Sie erhalten Beihilfe, die einen Teil der Kosten bei Krankheit, Pflege und Geburt deckt. Da die Beihilfe jedoch nicht alle Kosten abdeckt, müssen Beamt*innen* eine private Kranken- und Pflegeversicherung abschließen. In einigen Fällen besteht die Möglichkeit, sich freiwillig gesetzlich zu versichern, allerdings entfällt dann der Anspruch auf Beihilfe. Kinder und Ehepartner können ebenfalls beihilfeberechtigt sein.

Im Ruhestand erhalten Beamt*innen* Pensionszahlungen. Für befristet verbeamtete Personen, wie Juniorprofessor*innen*, gibt es Pensionsansprüche nur, wenn im Anschluss ein unbefristetes Beamtenverhältnis beginnt. Ansonsten entstehen keine Pensionsansprüche, und der Dienstherr zahlt nach dem Ausscheiden Nachversicherungsbeiträge an die Deutsche Rentenversicherung.

UNFALLLKASSE

Aufenthalt mit Stipendium

Nicht-EU-Bürger

Nicht-EU-Bürger ohne Arbeitsvertrag sind in der Regel nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie ihren Aufenthalt mit einem Stipendium finanzieren. Sie müssen jedoch eine Krankenversicherung abschließen. Dies ist immer durch private eine private Krankenversicherungen möglich, aber man kann sich auch freiwillig in der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) versichern. Die gesetzliche Krankenversicherung für Stipendiaten ist besonders für Familien und Personen mit Vorerkrankungen zu empfehlen. Wichtig: diese Entscheidung muss direkt am Anfang des Forschungssaufenthaltes in Deutschland erfolgen, ein Wechsel in die GKV ist nachträglich nicht mehr möglich (mit Ausnahme einer Anstellung). Viele Versicherungsunternehmen bieten spezielle Tarife für internationale Forschende an. Diese unterscheiden sich in Leistungen und Tarifen von den privaten Vollversicherungen, die teurer sind. Achten Sie darauf, dass vor der Einreise bestehende Krankheiten, ebenso wie schon begonnene Schwangerschaften oft nicht abgedeckt sind.

Unfallversicherung

Eingeschriebene Stipendiaten sind gesetzlich unfallversichert.

Wenn Sie jedoch nicht als Doktorand eingeschrieben sind und keinen Arbeitsvertrag haben, sollten Sie sich um eigenen Versicherungsschutz kümmern. Informieren Sie sich frühzeitig über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Rentenversicherung

Da Sie ohne Arbeitsvertrag nicht sozialversicherungspflichtig sind, können Sie freiwillig Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung leisten, um Lücken in Ihrem Rentenverlauf zu vermeiden oder den Anspruch auf die Niederlassungserlaubnis zu begünstigen.

EU-Bürger

Falls Sie aus einem der EU-/EWR-Mitgliedstaaten kommen, können bereits in Deutschland gezahlte Beträge in der Regel im jeweiligen Herkunftsland geltend gemacht werden. Inwieweit Ihr Herkunftsland ein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland abgeschlossen hat und Sie Ihre Beiträge im jeweils anderen Land geltend machen können, sollten Sie rechtzeitig bei den Versicherungsträgern ihres Herkunftslandes in Erfahrung bringen. Wenn Sie in ein Land zurückkehren, dass kein Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland geschlossen hat, können Sie sich nur die Beträge der Rentenversicherung, nicht aber der Arbeitslosenversicherung, zurückerstatten lassen.

Uni MS - Pixabay

PRIVATE KRANKENKASSE

GESETZLICHE KRANKENKASSE

UNFALLVERSICHERUNG

Universität Münster

© Uni Münster – Jan Lehmann

Impressum

Hersteller:

Welcome Centre Team
Abt. Forschende und Mitarbeitende im International Office
Universität Münster
welcome.centre@uni-muenster.de

Maria Homeyer, Head of Department
Hüfferstr. 61
48149 Münster, Germany

Haftungshinweis:
Die Inhalte dieses Leitfadens wurden nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig geprüft. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit. Trotz genauer inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreibende verantwortlich. Für die Richtigkeit der rechtlichen Hinweise und Rechtsbegriffe sowie deren Übersetzung wird keine Haftung übernommen.